

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	13 (1864)
Artikel:	Johann Markus Samuel Isaak Mousson, Staatskanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft : ein Beitrag zur Geschichte der Helvetik, der Mediations- und Restaurationsepoke. Erste Abtheilung
Autor:	Gonzenbach, August von
Kapitel:	Abschnitt III: Rückblick auf die Zeit, welche dem Zusammentritt der provisorischen Versammlung vorausgegangen
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-121252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Selbstbewußtsein und Vertrauen in seine eigene Kraft, als der geistige Adoptivsohn eines erfahrenen Staatsmannes, mutig auf der betretenen Bahn fortschritt, die ihn bald zu einflußreicher Stellung im schweizerischen Gesamtvaterlande führen sollte. Wenige Wochen hatten hingereicht, den unsicheren Jüngling zum bewußten Mann umzugestalten! — In politisch bewegten Zeiten lebt man schnell!

III. Abschnitt.

Rückblick auf die Zeit, welche dem Zusammentritt der provisorischen Versammlung vorausgegangen.

Bevor wir das öffentliche Leben Moussons in seinem weiteren Verlauf darstellen, müssen wir uns einen Rückblick erlauben auf die Zeit, welche dem Zusammentritt der provisorischen Repräsentativversammlung vorausging.

In der Waadt mehr als anderwärts, wo eine Staatsumwälzung stattgefunden, war zu unterscheiden zwischen den Männern, welche dieselbe herbeigeführt hatten (*les révolutionnaires de la veille*) und denjenigen, die sich derselben erst nachträglich angeschlossen hatten. Daß Mousson zu den letztern gehört, haben wir bereits erwähnt, hatte doch seine Ernennung zum Repräsentanten einiger waadtländischer Ortschaften in ihm eher Besorgniß als Freude erweckt.

Dessenungeachtet ist Mousson später, in Bern namentlich, zuweilen zu denjenigen gezählt worden, welche die Lostrennung der Waadt von Bern herbeigeführt haben.

Wir halten es um so mehr für unsere Pflicht, den Anteil, den Mousson an den damaligen Ereignissen gehabt hat, in's

rechte Licht zu stellen, als die révolutionnaires de la veille es ihn bei verschiedenen Anlässen bitter genug empfinden ließen, daß sie ihn nicht als einen der Ihrigen betrachteten. Moussons Stellung ist derjenigen Glayres sehr ähnlich, indem er, wie Glayre, die politische Trennung der Waadt von Bern ursprünglich nicht für wünschbar hielt, nachdem dieselbe aber einmal zur Thatsache geworden war, an der Selbstständigkeit des Waadtlandes festhielt, ohne sich indessen zu einer ungerechten Beurtheilung der vormaligen bernischen Herrschaft hinreißen zu lassen.

Wie Glayre, galt er wegen dieser Mittelstellung, die er einnahm, den heftigen waadtländischen Revolutionsmännern für einen Anhänger Berns, während ihn ausgesprochene Altberner als einen waadtländischen Revolutionär betrachteten !!

Wir haben nicht die Absicht, hier zu untersuchen, in wie weit die Lostrennung der Waadt von Bern überhaupt als eine begründete Forderung erscheinen konnte, oder ob die Vereinigung beider Kantone unter einer demokratischen Verfassung, wie sie die Neuzeit allerorts in der Eidgenossenschaft in's Leben gerufen hat, überhaupt noch möglich gewesen wäre; sondern es genügt uns die Thatsache, festzustellen, daß Mousson allen politischen Umtrieben, die dem Zusammentritt der provisorischen Repräsentativ-Versammlung vorausgingen, durchaus fremd war.

Wer jene Intrigen alle nicht kennt, oder übersieht, daß die Selbstständigkeit der Waadt mit dem Untergang des alten Bern, mit der Verwüstung der Urkantone durch Feuer und Schwert und mit der Unterjochung gesammelter Eidgenossenschaft erkaufst worden ist, mag die Sorgfalt auffallend finden, die wir darauf verwenden, den Anteil, den Mousson an den Ereignissen in der Waadt genommen hat, so genau auszumitteln und festzustellen. In England wollte nach der

Umgestaltung von 1688 jeder zur Berufung Wilhelms III. auf den Thron Englands mitgewirkt haben, und in Frankreich trug, all' der Gräuel ungeachtet, die im Laufe der Revolution vorgekommen sind, Niemand Bedenken, sich zu Denjenigen zu bekennen, die im Jahr 1789 die Morgenröthe einer neuen Zeit freudig begrüßt hatten.

Wie kommt es denn, daß man es sich in der Waadt, zumal das Land sich seiner Selbstständigkeit freut und dabei zusehends gedeiht, nicht auch zur Ehre rechnen sollte, zu denjenigen zu gehören, die diesen glücklichen Zustand herbeigeschafft haben?

Es röhrt dies daher, daß die verwerflichsten Mittel angewendet worden sind, um die Selbstständigkeit der Waadt durch einen fremden Staat anzuerkennen zu lassen, bevor das Volk der Waadt selbst sie errungen oder auch nur gewünscht hatte.

Ohne die Absichten derjenigen Waadtländer verdächtigen zu wollen, die wir als die révolutionnaires de la veille bezeichnet haben, und ohne zu verkennen, daß in der alten Eidgenossenschaft vieles faul und unhaltbar geworden war, und daß daher eine Umgestaltung derselben eben so nothwendig als wohlthätig war, so sind wir dennoch davon überzeugt, daß das allgemeine Urtheil über diejenigen, welche die Selbstständigkeit ihres engern Vaterlandes dadurch zu erreichen trachteten, daß sie den Feind in's Land führten, ein viel härteres wäre, wenn nicht der damalige lockere Verband zwischen den eidgenössischen Orten, ihren Zugewandten und Unterthanen die Entwicklung des schweizerischen Nationalgefühls so sehr erschwert hätte.

Wie viel strenger wurden im Jahr 1814 diejenigen beurtheilt, denen man glaubte, den Durchpaß eines Theiles

der österreichischen Armee Schuld geben zu können, und doch handelte es sich damals nicht um eine Eroberung und Be- raubung der Schweiz, wie sie im Jahr 1798 stattgefunden hat!

Wie aber würde heute ein Schweizer angesehen, der unter irgend welchem Vorwand dem Feind die Thore seines Vater- landes öffnen wollte?

Offenbar ist das schweizerische Nationalgefühl in der Zwischenzeit viel stärker geworden, und darin liegt die sicherste Gewähr für die schweizerische Selbstständigkeit. Daß am Schluß des vorigen Jahrhunderts ganz ehrenwerthe Angehörige der Waadt die Herrschaft Berns nur mit Unmuth ertrugen und derselben loszuwerden wünschten, ist begreiflich, dagegen können wir die Mittel nicht laut genug verdammen, die zu Erreichung dieses Zweckes angewendet worden sind. Entstellung der Thatsachen und der bestehenden Rechtsverhältnisse, Ueber- treibung der von Seite der schweizerischen Regierungen be- gangenen Fehler, Verdächtigung ihrer Absichten, Lüge und Verleumdung, Vorspiegelung von Gefahren, welche Frankreich von der Schweiz aus drohten, und von militärischen und finanziellen Vortheilen, die es erreichen werde, wenn es einzelne mit der Schweiz verbündete Gebietstheile sich einverleiben und die schweizerischen Staatsschäze und Zeughäuser sich aneignen werde, dieß waren die Waffen, mit welchen die schweizerische Emigration gegen ihr Vaterland kämpfte.

Die zahlreichen politischen Pamphlete aus jener Zeit atmen einen Geist des Hasses und der Verläumding, der jeden Leser schmerzt und verletzt, er mag dieser oder jener politischen Richtung angehören, insofern er nur ein Herz hat für die Schweiz und ihre Ehre.

Der unermüdlichste dieser Libellschreiber war Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle.

Alle seine zahllosen Schriften *) schnauben Rache gegen Bern, dies Gefühl ist bei ihm vorherrschend.

Die äußere Veranlassung zu seinem Haß gegen Bern wird von den Biographen Laharpe's **) übereinstimmend in einer Bemerkung gesucht, die Herr Steiger von Tschugg als Mitglied der Appellationskammer einst Laharpe gemacht haben soll. Nachdem dieser zu Gunsten eines Klienten sehr gewagte Forderungen gestellt hatte, soll Herr Steiger, der mit Laharpe übrigens befreundet war, bei einem Besuch, den ihm dieser machte, ohne von seinem Stuhl aufzustehen, Laharpe mit folgenden Worten empfangen haben :

„Was soll Ihre Aufführung bedeuten? Wir wollen nicht „diesen Neuerungsunfug, diesen Genfergeist in unserer Waadt. „Wissen Sie wohl, daß Sie unsere Unterthanen sind!“

„Nein,“ unterbrach ihn Laharpe mit gleicher Heftigkeit, „nein, das sind wir nicht, wir sind so gut, wie Sie, der Republik und den Gesetzen allein unterthan, andere Herren haben wir nicht und anerkennen wir nicht!“

Diese lebhafte Erwiederung bewies Hrn. Steiger, daß er zu heftig gewesen sei, er streckte Laharpe lächelnd die Hand hin, und sagte freundlich: „Junger Mann, erhigen Sie sich nicht.

*) Siehe seine Biographie in Heinrich Zschopke's historischen Denkwürdigkeiten, dritter Band, 1805, S. 128 und 131. Die vie politique de Monsieur le Colonel Frédéric César de la Harpe, ohne Druckort, 1815. Seite 40, erwähnt 50 solcher Pamphlete. — Die Biographie de M. Frédéric César Laharpe, S. 65 und 66, zählt die wichtigsten, aber bei weitem nicht alle Schriften Laharpe's auf.

**) Zschopke, historische Denkwürdigkeiten, S. 79. Biographie de M. Frédéric César Laharpe, ohne Druckort, 1818, Seite 4. Notices biographiques sur le Général Frédéric César de la Harpe, par C. Monnard, 1838. S. 7.

Sie haben mich falsch verstanden, Sie wissen ja, wie lieb Sie mir sind."

Allein es war nicht mehr in Steigers Macht, die Wunde zu heilen, die er, ohne es zu beabsichtigen, geschlagen hatte.

Laharpe verließ bald darauf die Schweiz und wurde im Jahr 1783 durch die Kaiserin Katharina II. zum Lehrer ihrer Enkel, der russischen Großfürsten Alexander und Konstantin, bezeichnet.

Daß die ersten Schritte der französischen Revolution auf ein Gemüth wie dasjenige Laharpe's, einen tiefen Eindruck machen mußten, ist begreiflich, hatte er doch schon während seines Aufenthaltes im Seminarium zu Haldenstein in Graubünden, also kaum 15 Jahre alt, wie Bschokke versichert *), sich an dem Bau einer freieren Verfassung der Eidgenossenschaft, an Erlösung von den Unterthanenschaften u. s. w. ergötz!

Die Träume der Jugend sollten nun verwirklicht werden, und zu dem Ende gab Laharpe eine Denkschrift im Druck heraus, worin er den Zustand und die Beschwerden der schweizerischen Unterthanen darstellte und sie aufrief, ihre Ketten zu brechen.

Bei dieser Denkschrift verblieb es aber nicht, vielmehr ward sie der Keim von fünfzig andern **), die in's Deutsche, Italienische und Englische übersezt, unter verschiedenen Formen in öffentlichen Blättern erschienen sind, gelesen und verbreitet wurden, ohne daß man den Verfasser kannte ***).

*) Siehe historische Denkwürdigkeiten, III. Bd. S. 76.

**) So sagt Bschokke, Denkwürdigkeiten, III. Bd. S. 84.

***) Solche Aufsätze Laharpe's waren z. B.:

1. Die „Lettres de philanthropies“, die im englischen London-Chronicle erschienen 1790.
2. Lettres d'Helvétie, auch im London-Chronicle, September und Oktober 1790.

Im Jahr 1790 hatte Laharpe im Namen der Bewohner des Waadtlandes eine Bittschrift an die Regierung von Bern verfaßt, in welcher er die Zusammenberufung der waadtländischen Stände verlangte. Durch diese Bittschrift, die er in drei Abschriften an seinen Vetter Amédée de la Harpe, Herrn zu Yens, an Polier, nachmaligen Regierungsstatthalter des Leman *), und an Glayre **) gesandt hatte und von welchen ein Exemplar in die Hände der Regierung von Bern

3. Réflexion sur une proclamation émanée du Grand-Conseil de Berne, 3 sept. 1790.
4. Im Mercure National de l'Europe, journal démocratique, 11 décembre 1791.

Im Jahr 1796 und 97 erschien in Paris, wo Laharpe damals lebte, sein größtes Werk unter dem Titel :

5. Essai sur la constitution du Pays de Vaud, par le Colonel Frédéric César Laharpe.
6. Im Jahr 1796. Notice sur le Général Amédée Laharpe.
7. Enumération des principaux griefs du peuple vaudois à la charge des Oligarchies de Berne et de Fribourg. Paris, 1797.
8. De la neutralité des gouvernements de la Suisse depuis 1789. — Paris, 1797.
9. Des intérêts de la république française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris, 1797.
10. Aux habitants du Pays de Vaud, 1797.
Sodann folgten die auch besonders abgedruckten :
11. Instructions pour l'assemblée représentative de la république Lémanique. Janvier 1798, und am Schluß ein modèle de pétition, wie es dem französischen Direktorium eingereicht wurde.

Diese letztere Schrift war das Signal zur Revolution der Waadt.

*) Siehe Zschoppe, Denkwürdigkeiten, Bd. III. S. 85.

**) Siehe vie politique de M. le Colonel F. C. de Laharpe, Seite 11.

gelangte, erfuhr diese erst, welchen Feind sie in der Person Laharpe's besitze und woher all' die Angriffe rührten, welche die Presse aller Länder gegen die bernische Herrschaft in der Waadt enthielt. Die Schritte, welche die Regierung von Bern bei der Kaiserin Katharina II. gegen Laharpe that, indem sie ihr jene Denkschrift übersandte, hatten diesen nur noch mehr erbittert, indessen mußte er für einmal sich ruhig verhalten, da ihm die Kaiserin untersagt hatte, so lange er an ihrem Hof verweile, sich in die politischen Angelegenheiten der Schweiz zu mischen.

Allein im Jahr 1795, nach der Verheirathung des Großfürsten Alexander, verließ Laharpe Petersburg und kaufte sich in der Nähe von Genf ein Landgut, um wenigstens in der Nähe seiner Heimat zu sein. Bald aber siedelte er, nachdem ihm mitgetheilt worden war, daß er im Fall der Betretung des bernischen Gebiets gefänglich eingezogen werden sollte, nach Paris über.

Von diesem Zeitpunkt an legte er dann auch bei seinen Publikationen die Anonymität ab und unterzeichnete die meisten derselben *).

Die Regierung von Bern hat ihren Mangel an Großmuth, Laharpe gegenüber, theuer bezahlt, und mit ihr die ganze Schweiz, denn das Gemüth Laharpe's, der mit zärtlicher Liebe an seinem Vater hing, verbitterte sich durch diese gewaltsame Trennung von den Seinen, und sein ganzes Wesen kochte Rache. Die heftigen Schriften, die seiner Feder von nun an entfloßen, all' die Intrigen, denen er sich hingab, um das französische Direktorium gegen Bern aufzureizen,

*) Es erschienen nun in rascher Folge die bereits bezeichneten Schriften (siehe zweitvorhergehende Seite, 3te Note).

haben hauptsächlich in dieser Verbannung aus der geliebten Heimat ihren Grund *).

Derjenige aber, der den Muth und die Geduld hat, sich durch all' diese Schriften Laharpe's, in welchen stets wieder dieselben Entstellungen, falschen Auffassungen, Uebertreibungen, Verdächtigungen und Verläumdungen vorkommen, durchzuarbeiten, wird ganz erstaunt sein, nicht auf gewichtigere und begründetere Anklagen zu stoßen.

Nach längerem Schwanken darüber, ob wir den Hauptinhalt der Beschwerden Laharpe's unsren Lesern vorlegen und die Schritte in Erinnerung bringen sollen, die Laharpe im Verein mit einigen andern Waadtländern bei dem französischen Direktorium gethan hat, um dasselbe zur Intervention in den Angelegenheiten der Schweiz zu bestimmen, hat sich bei uns die Ueberzeugung gebildet, daß der Biograph Moussons die Pflicht auf sich habe, Laharpe und seine Bestrebungen aus

*) Laharpe sagt in seiner Rechtfertigungsschrift, die er im Februar 1800 den gesetzgebenden Räthen Helvetiens eingesandt hatte, darüber Folgendes:

„Ich hatte unter der Hand bei der Regierung von Bern Erfundigungen einzehlen lassen, um zu wissen, ob dieselbe meiner Rückkehr Hindernisse in den Weg legen würde; die Antwort war, daß Befehle ausgestellt worden seien, mich an den Grenzen anzuhalten. So war ich nach einer Abwesenheit von 13 Jahren verurtheilt, meinen väterlichen Heerd nie wieder zu sehen, weil einige privilegierte Familien es nicht haben wollten. Als ich die Gipfel der Alpen wieder zu Gesichte bekam, so sprach ich zu mir selbst: dort wohnen deine Verwandte, deine Freunde, die Gefährten deiner Jugend, dort sind alle Gegenstände deiner Zuneigung! niemals sollst du dieselben wiedersehen. Bürger Gesetzgeber, vergebet einem Geächteten den Rath: „Hütet Euch vor solchen Gesetzen, die ein endloses Verbannungsurtheil aussprechen. Ihr wisset nicht, was der zu unternehmen vermag, der von ihm geliebte Gegenstände wieder zu sehen verlangt.“

seinen eigenen Schriften zu kennzeichnen, zumal das öffentliche Leben Moussons im Anfang namentlich so eng mit demjenigen Laharpe's verwoben ist, daß zum Verständniß des erstern ein Einblick in die Handlungsweise des letztern unumgänglich nöthig ist.

Laharpe tritt in seinen Schriften einerseits als Fürsprecher des Waadtlands und andererseits als Fürsprecher Frankreichs gegen Bern und die Schweiz im Allgemeinen in die Schranken; er bezeichnet den Weg, den die Kläger zu betreten haben, um sich Recht zu verschaffen, Genugthuung zu erhalten und ihre Interessen für die Zukunft zu wahren.

Als Fürsprecher der Waadt zählt er in seiner Schrift, die den Titel führt: *Enumérations des principaux griefs du peuple vaudois à la charge des oligarchies de Berne et de Fribourg*, Paris 1797, folgende 14 Beschwerden auf, welche die Waadt gegen Bern und Freiburg erheben könne:

1. Die erste Beschwerde betrifft die Außerachtsezung des zwischen dem Herzog Karl III. von Savoyen und den Kantonen Bern und Freiburg im Jahr 1530 zu St. Julien abgeschlossenen Vertrages.

Da dieser Vertrag vorschreibe, Bern und Freiburg sollten die Waadt eventuell so besitzen, wie sie der Herzog selbst besessen habe, so hätten Bern und Freiburg die Waadt nach deren Eroberung im Jahr 1536 nicht unter sich vertheilen, sondern dieselbe als Gesamtheit besitzen und die waadtländischen Stände, so wie sie waren, fortbestehen lassen sollen; ebenso hätte das Land nicht in einzelne Amtsbezirke getheilt werden sollen. Endlich erblickt Laharpe in der gewaltsamen Einführung der Reformation eine dritte Verlezung der ursprünglichen waadtländischen Verfassung *).

*) Siehe *Enumération des principaux griefs du peuple vaudois, etc.* S. 16—19.

Diese Neuerungen alle hatten aber nach der Ansicht des Hrn. Laharpe's keinen rechtlichen Bestand, so lange der Herzog von Savoyen die Besitzergreifung der Waadt nicht anerkannt habe; dieß geschah aber erst durch den sogenannten Vertrag vom 30. Oktober 1564, welcher zu Lausanne zwischen dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und den Ständen Bern und Freiburg unter der Vermittlung der unpartheischen eidgenössischen Orte abgeschlossen worden war.

Laharpe nimmt nun an, es sei in einem besondern Artikel dieses Vertrags die Aufrechthaltung der Privilegien, Rechte und Uebungen der Waadt ausbedungen worden; dadurch sei aber offenbar mittelbar die Aufrechthaltung des Vertrags von St. Julien und folglich die Untheilbarkeit des waadt-ländischen Gebietes und die Bestätigung der alten Verfassung und der Stände der Waadt ausgesprochen worden *).

*) Eine leichtfertigere und unbegründetere staatsrechtliche Behauptung ist wohl niemals aufgestellt worden; würde Laharpe dieselbe Behauptung nicht zum hundertsten Mal in allen seinen Schriften und sogar noch in seiner letzten vom Jahr 1832 (*Observations sur l'ouvrage intitulé: Précis historique de la révolution du canton de Vaud, Lausanne 1832*) wiederholen, so müßten wir bezweifeln, daß er selbst je an die Begründtheit dieser Beschwerde geglaubt habe. Laharpe gibt selbst zu, nicht gewußt zu haben, daß dieser angebliche Vertrag, der ein Schiedrichterspruch (der Stadt und Landen der einliff (eifl) eidgenössischen Orten zwischen Bern und Savoy) war, ursprünglich durch den Stadtschreiber Falkner von Basel deutsch abgefaßt worden sei, und ebenso daß derselbe erst nach langem Suchen im französischen Archiv aufgefunden wurde.

Da Laharpe selbst den deutschen Urtext, der im Berner Archiv liegt, wohl niemals eingesehen hat, so erlauben wir uns, den Artikel, auf den er sich beruft, hier aufzunehmen, wie er im Bd. IV, Abtheilung II, der Sammlung eidgenössischer Abschiede, auf S. 1501 nachgelesen werden kann. Dieser Artikel lautet:

2. Die zweite Beschwerde Laharpes lautet:

Es seien die waadtändischen Gewohnheitsrechte (coutumiers) und Gesetzbücher ohne Zugang der waadtändischen Stände abgefaßt worden und daher als nicht vorhanden zu betrachten.

„Zum achten Haben wir die Schidmänner bedacht, daß mit der nächsten vorgenden Lüterung allen sonderbaren Personen Edeln und Unedeln auch allen Städtchen, Dörffern und Comunen an Gren sonderbaren Gütern, Eigenthumben, Lechnen, Weidtgängen, Waldferten, Holzeren, Welden, guten Gwonheiten, Brüchen und Gerechtigkeiten, wie die jeßiger Zytt In Gang und Uebung sindt nützt benommen, noch vertheidiget sin. Sonder das mengflicher der Oberkeit halb unverhindert by einer hargeprachten Gerechtigkeit gewerd und besitzung, auch by sinem Brieff und Siglen beliben solle.“

Im Jahr 1564, als dieß festgesetzt wurde, war aber das Waadtland seit bald 30 Jahren zwischen Bern und Freiburg getheilt, und beide Bezirke waren in einzelne Aemter getheilt, im bernischen Theil aber war die Reformation längst eingeführt, die Stände endlich konnten schon wegen der Trennung des Landes unter zwei verschiedene Souveränitäten nicht mehr in der frührern Weise versammelt werden!! Durch den vorstehenden Artikel wurde aber der status quo gewährleistet, wie er damals war !!

Wie sehr sich übrigens Laharpe über die alte Verfassung der Waadt und die Bedeutung der sogenannten waadtändischen Stände irrte, erhellt am deutlichsten aus der vortrefflichen, unwiderlegt gebliebenen Schrift Niklaus Friedrichs von Mülinen (des späteren Schultheissen), die im Jahr 1797 unter dem Titel: Recherches historiques sur les anciennes assemblées des Etats du Pays de Vaud im Druck erschienen ist.

Laharpe hat aber überdies gänzlich übersehen, daß in Folge der im Jahr 1588 in Lausanne ausgebrochenen Verschwörung der Krieg zwischen Bern und Savoyen bald wieder ausbrach, der dann durch den Frieden von Nyon vom 11. Oktober 1589 beendigt wurde, so wie, daß Bern die Waadt, (da der Friede von Nyon bernerischerseits nicht ratifizirt worden ist) später nicht

3. Eine Verfassungsverlezung bestehে in dem Verbot an die Gemeinden, gemeinsame Bittschriften einzureichen, als Folge der Eintheilung in verschiedene Oberämter.
 4. Korporations- und Privateigenthum sei durch Geseze und Edikte verletzt worden, welche die Patrizier erlassen haben.
 5. Der Rückkauf der Feudallasten sei nicht nur nicht erlaubt, sondern es seien diese letztern noch erschwert worden !!
 6. Es seien Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle eingeführt worden, die den Verkehr erschweren.
 7. Die Staatseinkünfte seien unter die regierenden Familien vertheilt worden.
 8. Eine weitere Verfassungsverlezung wird erblickt in der Forderung blinden Gehorsams gegenüber der Regierung, in der Belohnung der Delatoren, in den Strafurtheilen, welche Patrizier in eigener Sache fällten, — in willkürlichen und gesetzlichen Arrestationen (enlèvemens).
-

kraft des Schiedsrichterspruchs von 1564, der durch den Wieder-ausbruch des Kriegs kraftlos geworden war, sondern kraft des am 23. Juni 1617 zwischen Karl Emanuel und der Republik Bern abgeschlossenen Vertrags und kraft der Renunciationsurkunde des Herzogs Karl Emanuel rücksichtlich der Waadt vom gleichen Datum besaß. Die Prätension Laharpe's ist aber nicht nur nicht staatsrechtlich begründet, sondern überhaupt unvernünftig; denn so erscheint uns das Bestreben, ein Land an seiner Entwicklung verhindern und bei mittelalterlichen Organisationen festhalten zu wollen, während ringsherum neues Leben waltet. Auch hat sich Laharpe wohl gehütet, als er selbst zur Macht gelangte, die Zustände von 1530 wieder herzustellen, welche die Berner, wie er behauptete, kraft dem Vertrag von St. Julien nicht verändern durften, da sie die Waadt so besitzen sollten, wie sie der Herzog von Savoyen damals besessen habe.

9. Durch die Besetzung des Waadtlandes in den Jahren 1781 und 1791 und durch die aufgestellten Revolutionsgerichte und ihre ungerechten Urtheile sei die letzte Spur der Freiheit vernichtet worden.
10. Durch die im Jahr 1791 zu Lausanne geforderte ehrerbietige Abbitte (amende honorable) sei die Verfassung der Waadt mit Füßen getreten worden.
11. Die Leitung der Militärangelegenheiten und die oberste Leitung des gerichtlichen Verfahrens durch die Patrizier sei den Gesetzen zuwider.
12. Das Volk sei absichtlich verdammt worden, um es um so leichter beherrschen zu können.
13. Die Neutralität sei durch Bern und Freiburg verletzt und dadurch das Wohl ihrer Unterthanen gefährdet worden.
14. Die Eintheilung der Bürger Berns und Freiburgs in Regiments- und Nichtregimentsfähige ward als letzter Beschwerdepunkt angeführt.

Dies sind die Beschwerden, die Laharpe Namens der Waadt gegen Bern glaubte erheben zu sollen !

Wird davon abgesehen, daß Laharpe die aristokratische Regierungsform überhaupt nicht für zweckmäßig hielt, und daß er den Sinn der Verträge, durch welche die Waadt an Bern gelangte, entweder nicht kannte oder mißverstand, so bleibt im Grunde nur die Beschwerde übrig, daß das Verfahren der Regierung im Jahr 1791, wo wegen an sich unbedeutender Ereignisse ein außerordentliches Gericht aufgestellt worden war, das harte Urtheile fällte, ein ungeseßliches gewesen sei.

Noch unbegründeter und dabei noch viel gehässiger waren aber die Beschwerden, die Laharpe gleichsam als Fürsprecher Frankreichs in zwei Schriften unter dem Titel:

De la Neutralité des gouvernants de la Suisse depuis l'année 1789 und Des intérêts de la République française considérés relativement aux Oligarchies helvétiques et à l'établissement d'une république indépendante dans la Suisse française, im Jahr 1797 in Paris dem Druck übergab.

Nachdem in der ersten dieser Schriften zunächst alle Rücksichten und Wohlthaten aufgezählt worden sind, welche die französische Republik der Schweiz habe angedeihen lassen, werden sieben Punkte erwähnt, durch welche die Neutralität der Schweiz, Frankreich gegenüber, verletzt worden sein soll, und zwar sei dies :

1. dadurch geschehen, daß die schweizerischen Regierungen sich von Anfang an feindlich gegen die französische Revolution ausgesprochen haben, daß die dreifarbigie Kokarde weder von den im französischen Dienst stehenden Schweizern, noch von Franzosen auf dem Gebiet der Schweiz getragen werden durfte; daß wegen der Vernichtung des Schweizergarderegiments am 10. August 1792 in der Schweiz eine allgemeine Trauer angeordnet worden sei, statt daß man die Offiziere hätte dafür bestrafen sollen, daß sie ihren Truppen auf das Volk zu schießen befahlen.
2. Durch die Duldung französischer Contrarevolutionärs in der französischen Schweiz, durch die Bildung der armée noire, der Schaaren Condé's auf schweizerischem Gebiet; durch die Unterstützungen, die dem Prinzen von Condé und den Herren d'Autichamps und Mirabeau zu Theil geworden seien, durch die Gestattung von Depots von Rekruten in der Nähe von Lausanne und in den Oberämtern Bonmont, Nyon, Romainmotier, Yverdon.

- Durch die Dienstleistungen der Herren Billichodz, Roussillon, Thomasset, Arpaud, Desvignes und Amiel*)
3. Durch die Verbreitung falscher Assignaten, die in England verfertigt und durch Contrerevolutionärs in der Schweiz ausgegeben worden seien, ohne daß die Betroffenden bestraft worden wären, bevor die französische Regierung dies verlangt und die Schlupfwinkel der Fälscher verzeigt hatte.
 4. Dadurch, daß die Patrizier von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn und diejenigen einiger demokratischer Kantone an den Maßregeln der Koalition Anteil genommen hatten, indem man Anno 1790 österreichischen Truppen gestattet habe, das Bisthum Basel zu besetzen, und indem man, nachdem die Franzosen in Savoyen eingerückt waren, Genf besetzt habe unter dem Vorzeichen, die Unabhängigkeit Genfs sei in Gefahr.
 5. Dadurch, daß man den österreichischen Behörden im Breisgau erlaubt habe, Truppen in die Bischof-Basel'schen Lande zu werfen, während der Fürst-Bischof als Mitglied des oberrheinischen Kreises sich an die dortige Kreisversammlung hätte wenden sollen.
 6. Dadurch, daß vom Gebiet der Kantone Bern, Solothurn und Freiburg aus, Adressen nach Frankreich gesandt worden seien, welche die Bestimmung hatten, dort den Bürgerkrieg anzufachen.
 7. Dadurch, daß die Mitglieder der französischen Gesandtschaft, nachdem der Konvent auf das Manifest der Koalition geantwortet hatte, allen möglichen Unbilden

*) Siehe De la neutralité des Gouvernans de la Suisse depuis l'année 1789, par le Colonel Frédéric César Laharpe, Paris 1797, S. 22 und folgende.

ausgesetzt gewesen seien, wie denn die französischen Ge- sandten Semonville und Maret in Graubünden durch die Österreicher arretirt worden seien, was nicht den bündnerischen Patriziern allein zur Last gelegt werden dürfe.

Im Jahr 1792 sei das in piemontesischen Diensten stehende Regiment Stettler der Gesangennahme durch die Franzosen nur dadurch entgangen, daß es über Bernisches- und Walliser- gebiet marschirt sei, um sich in Aosta wieder mit der piemontesischen Armee zu vereinigen.

Im Jahr 1793 aber sei ein Einfall der piemontesischen Truppen in Frankreich dadurch unterstützt worden, daß den Piemontesen die Benutzung des großen St. Bernhard und des Col de Balme für Waffen- und Munitionssendung gestattet worden sei, ja es habe dem Marquis de Salles durch den waadtländischen Eskadronschef Bergier d'Illens sogar Kavallerie zugeführt werden sollen, woran die Piemontesen Mangel hatten.

Den bernischen Patrizier Henzi, Hauptmann in österreichischen Diensten, habe man auf bernischem Gebiet gestattet, die österreichischen Deserteure zu sammeln u. s. w.

Theils am Schluß dieser Schrift, theils in der andern oben genannten *) bezeichnet Laharpe dann die Mittel, welche Frankreich anwenden sollte, um sich gegen die schweizerischen Oligarchien zu schützen.

Diese Schrift wurde zur Zeit der Eröffnung des Kongresses von Rastadt geschrieben und hatte den Zweck, Frankreich zu bestimmen, die Waadt als selbstständige Republik anzuerkennen zu lassen.

Laharpe forderte durch dieselbe die unter der Regierung von Bern und Freiburg lebenden Waadtländer auf, von der

*) Des intérêts de la République française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris 1797.

französischen Republik, welche den Vertrag von 1564 gewährleistet habe, dieselbe Gerechtigkeit zu verlangen, welche Belflin, Cleven und Worms zu Theil geworden sei, verwahrte sich indessen gegen die Absicht, die Waadt mit Frankreich zu vereinigen.

Nachdem er seine Mitbürger gewarnt, den Versprechungen nicht zu trauen, die Bern mache und die jetzt ebensowenig gehalten würden, als diejenigen, die im Jahr 1790 gemacht worden seien, schließt er seine Ansprache wörtlich wie folgt:

„Heloten des Waadtlandes! wenn der Schall der Kanonen „noch in euren Herzen wiederhallt, die im Oktober 1791 die „(amende honorable) Abbitte verkündigten, zu welcher eure „Beamten durch anmaßende Patrizier gezwungen worden sind; „wenn ihr die Entwürdigung eures Standes empfindet, so „kann eure Wahl nicht zweifelhaft sein, ihr werdet einmuthig „den Schutz der großen Nation verlangen, die allein im „Stande ist, euch in den Genuss eurer Rechte wieder einzuführen, und eure dankbaren Nachkommen werden die Gründer „der waadtländischen Republik segnen.“

Um anderseits Frankreich zu bestimmen, in die Angelegenheiten der Waadt zu interveniren, erinnert Laharpe daran, daß er in seiner Broschüre über die schweizerische Neutralität bewiesen habe:

1. daß die französische Regierung den schweizerischen Patriziern nicht trauen dürfe, so lange das oligarchische Regiment in der Schweiz fortdaure;
2. daß der französischen Regierung eine Genugthuung gebühre zur Sühne für die durch die Patrizier beabsichtigten Anschläge;
3. daß der jetzige Augenblick der geeignete sei, um diese Genugthuung zu erlangen und eine andere Ordnung der Dinge einzuführen, welche Frankreich Sicherheit

gewähre gegen die Wiederholung von Unternehmungen, die dießmal glücklich vereitelt worden seien.

Als Vortheile, welche aus der Vernichtung des oligarchischen Regiments und der Befreiung des treuesten Bundesgenossen Frankreichs, des schweizerischen Volkes, hervorgehen werden, führt Laharpe folgende an:

An der Grenze Frankreichs vernichtet, werden die Oligarchen nicht mehr ein Muster sein für diejenigen, welche daselbst die Herrschaft der privilegirten Kasten zurückwünschen.

Ebenso wie die Patrizier im Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung dem Repräsentativsystem Frankreichs abgeneigt sein müssen, ebenso innig verbunden werden die „Heloten,” d. h. das schweizerische Volk, diesem System sein, dem es seine Freiheit verdanke.

Die französische Grenze von Basel bis zum Fort de la Cluse werde, ohne daß es Frankreich etwas koste, durch ein Volk geschützt werden, dessen Interessen erheischen, die Zugänge zu vertheidigen und dessen Bataillone Frankreich als Vortrab dienen werden.

In dem Einfluß, den Frankreich in der Schweiz durch Zerstörung der Oligarchie erwerben werde, soll es aber allein seine Genugthuung finden, zumal die deutschen Schweizer, welche $\frac{3}{4}$ der Einwohner bilden, so sehr an ihrer Sprache und ihren Gewohnheiten und Sitten hangen, daß Jahrhunderte erforderlich wären, um sie zu Franzosen zu machen.

Anders verhalte es sich mit den Bewohnern der französischen Schweiz, welche durch Sprache, durch Sitten und durch das dunkle Bewußtsein früherer Zusammengehörigkeit beider Völker ihren französischen Nachbarn nahe verwandt, die Herrschaft ihrer deutschen Landsleute mit Widerwillen ertragen und dieselbe gerne brechen würden, um ihre Unabhängigkeit zu erringen, wenn dieß ohne allzu große Gefahren geschehen

könnte. „Glücklicherweise,” wird bemerkt, „hat die französische Regierung unbestreitbare Titel, um in diesem Theil der Schweiz den ihren Interessen entsprechenden Einfluß zu gewinnen.“

In Betreff des Unterwallis spricht sich Laharpe folgendermaßen aus *):

„Seiner Zeit durch die Demokraten des Oberwallis, die vermaligen Herren des Landes, gewaltsam von Savoyen getrennt, muß dieser Bezirk von Neuem wieder mit dem Departement Montblanc vereinigt werden, sowohl kraft der Rechte, welche die französische Republik vom Herzog von Savoyen erworben, als kraft der Genugthuung, welche man der französischen Regierung für die durch die Patrizier des Oberwallis im Jahr 1793 verübte doppelte Treulosigkeit schuldig ist.“

„Die Vortheile dieser Vereinigung sind einleuchtend. Sie wird die Grenzen des Departements Montblanc vervollständigen, das fortan im Norden durch den Genfersee und das linke Rhoneufer begrenzt sein wird, und gleichzeitig erhält Frankreich dadurch eines der wichtigsten Thore Italiens in seine Hand, indem es Herr der Zugänge zum großen St. Bernhard wird. Die Unterwalliser wünschen lebhaft diese Vereinigung und erwarten freudig, von der Tyrannie ihrer jetzigen Herren befreit zu werden.“

*) Siehe Des intérêts de la République française considérés relativement aux oligarchies helvétiques. Paris 1797. S. 20 und folgende.

In Betreff der Dependenzen des ehemaligen Bis-
thums Basel bemerkt Laharpe:

„Sie bestehen in den kleinen Gebieten von Neuenstadt
„und der Abtei Bellelay, in der Herrschaft Orvain, dem
„Berg Diesse und den schönen Thälern von Motiers-Grandval
„und Erguel (das St. Immerthal), deren Bewohner große
„Privilegien genießen, und die mit einigen eidgenössischen
„Orten eng verbündet waren, ohne indessen aufzuhören,
„Unterthanen des Bischofs zu sein, der Fürst des Reiches
„und Mitglied des oberrheinischen Kreises war. Da keiner
„dieser Gebietsteile eidgenössischer Grund und Boden war,
„ist es begreiflich, daß die Franzosen, die mit dem Bischof
„Krieg führten, sie besetzten.

„Aber die französische Regierung, durch schweizerische Ab-
„geordnete getäuscht, die besorgten, die Franzosen werden sich
„in nächster Nähe von Bern, Biel und Solothurn festsetzen,
„unterließ es, um dadurch das Uebelwollen der Patrizier zu
„besänftigen, obige Bezirke dem Departement Montterrible
„einzuvorleiben.

„Ist dieses Uebersehen unwiderruflich? Ob schon klein
„von Umfang, so haben diese Gebietsteile doch den Vorzug,
„die Zugänge zu den Departementen des Montterrible und
„des Doubs zu decken, die Grenze Frankreichs zu verstärken
„und die Verbindung mit den schiffbaren Flüssen und See'n
„der Schweiz zu erleichtern.

„Uebrigens werde die französische Regierung denselben
„Zweck erreichen, wenn sie aus diesen Gebietsteilen eine
„besondere, unter ihrem Einfluß stehende Republik bilden und
„den Einfluß der Berner- und Solothurner-Patrizier daselbst
„brechen werde, den diese gern verewigen möchten.“

In Betreff des Waadtlandes schreibt Laharpe:

Die Waadt, die wie ein Dreieck sich zwischen die Departe-

mente des Jura, des Ain und des Montblanc hineinschiebt, stehe seit 1536 unter der Botmäßigkeit der Berner- und Freiburger oligarchen, die in Folge eines am 18. Oktober 1530 mit dem Herzog Karl von Savoyen abgeschlossenen Vertrags davon Besitz ergriffen haben.

Durch die List der Berner- und Freiburger Patrizier seien die Rechte der Waadt außer Gebrauch gekommen, während das Land unter der savoyischen Herrschaft durch einen Landvogt regiert worden sei, dessen Vollmachten durch die konstitutionellen Gesetze beschränkt waren.

Im Jahr 1564 habe der Herzog von Savoyen durch den Vertrag von Lausanne auf dieselß Land verzichtet, dabei aber ausdrücklich die Privilegien der Bewohner vorbehalten *). Am 26. April 1565 habe Frankreich diesen Vertrag garantirt, und dadurch die Privilegien des waadtländischen Volkes.

Kraft dieser Garantie, welche stillschweigend durch den Vertrag von Solothurn von 1777 und, durch ein Dekret des Nationalkonvents vom 20. August 1792 bestätigt worden sei, sowie in Folge der durch den König von Sardinien an die französische Republik gemachten Cession seiner Rechte als Herzog von Savoyen, könne die französische Regierung von Bern und Freiburg fordern:

1. Die Vereinigung aller Bezirke, welche vormals das Waadtland bildeten, in eine Provinz.
2. Die Restitution der Privilegien, welche die Bewohner der Waadt verloren haben und unter denen das wichtigste dasjenige war, durch eine Nationalversammlung, welche man die Stände nannte, regiert zu werden.

*) Wir verweisen auf die Note auf Seite 92, wo der Art. 8 des Schiedsrichterspruchs vom 30. Oktober 1564 abgedruckt worden ist.

Diese Versammlung der wirklichen, durch alle Gemeinden ernannten Volksdelegirten werde dann zu untersuchen haben, ob die Verlezung der Verfassung während 260 Jahren durch die Herren von Bern und Freiburg nicht berechtige:

- a. „Die Unabhängigkeit zu proklamiren,
- b. „den Schutz der französischen Republik anzurufen,
- c. „von den Bernern und Freiburgern Rechenschaft über ihre Verwaltung und Entschädigung dafür zu verlangen, daß seit 1536 das Einkommen des Volkes verschleudert worden sei.“

Nachdem Laharpe dann alle Vortheile hervorgehoben, die für Frankreich aus einer derartigen Rekonstituirung der Waadt entspringen werden, und die Gründe angeführt hatte, warum die Waadt nicht in Frankreich einverleibt, sondern als selbstständiger Staat organisiert werden sollte, bezeichnet er den Weg, der gegenüber der Waadt eingeschlagen werden solle; dieser soll darin bestehen, daß entweder:

1. die französische Republik als Garant der Verträge und weil ihr eine Genugthuung von Seite der Oligarchien von Bern und Freiburg gebühre, die Einberufung und ungestörte Verhandlung der waadtländischen Stände verlangen könnte, oder daß
2. die französische Republik auch zuwarten könne, bis sie zu dieser Intervention durch die Bewohner der Waadt eingeladen werde, wenn dieselben nicht unter dem Druck einer revolutionären Inquisition ständen; daher denn einzig die in Frankreich wohnenden Waadtländer diese Intervention anzurufen im Falle wären, wenn die französische Regierung anerkennen wolle, daß sie für den Augenblick die nothwendigen Advokaten ihres Landes seien, (*les avocats nécessaires de leur pays*);

3. Die Petition dieser letztern würde die Beschwerden aufzählen und die gemachten Versuche, um die konstitutionelle Reform zu erzielen.

Die Verrätherien, welche die Patrizier gegen Frankreich begangen haben, würden dabei stark betont werden, und das Begehrn würde dahin gehen: Einberufung der Abgeordneten der Gemeinden, um die Stände zu bilden; Schutz für die Freiheit der Wahlen und der Verhandlungen der Stände.

4. Alles auf die Wahlen Bezugliche, die nothwendigen Reformen und die ersten Maßregeln der Versammlung, das zu erlassende Manifest sollen dem Garanten (Frankreich) vor dem Drucke mitgetheilt werden.
5. Der Garant wird allen Störungen der öffentlichen Ruhe, der Beeinträchtigung des Eigenthums und der Privatrache entgegentreten.

Die Kosten sollen durch Bern und Freiburg gedeckt werden; zu dem Ende soll das im Waadtland gelegene Eigenthum der Patrizier so weit als nöthig mit Be- schlag belegt werden *).

*) In einer Note wagt Laharpe zu behaupten, Bern, das einen bedeutenden Schatz habe, der theils im Rathhaus, theils in Aarburg aufbewahrt werde, besitze 40,000 Pf. Sterl. Renten in englischen Fonds !! und habe den Thürfürsten von Sachsen und Bayern, dem Herzog von Württemberg, den französischen Prinzen Geld dargeliehen, überdies besitze es ungeheure Magazine, Zeughäuser, und große Domänen !!

Hieß das nicht die französischen Heere, die bei den trostlosen damaligen Finanzzuständen Frankreichs nicht bezahlt werden konnten, in's Land rufen !! durch das Vorspiegeln von Schägen, die nur in der Einbildung des Herrn Laharpe bestanden !! Wir haben oben Note Seite 72 erwähnt, wie hoch sich der bernische Staatszschatz belief.

6. Der Garant soll einen Agenten an den Ort der Versammlung der Stände senden, der kein Schweizer sein dürfe (qui ne pourra tenir à la Suisse par aucun lien particulier); derselbe würde von allen Verhandlungen Kenntniß erhalten, ohne indessen an denselben sich betheiligen zu können; alle zu Aufrechthaltung der Freiheit und Ordnung der Verhandlung nöthigen englischen Maßregeln sollen mit ihm vereinbart werden.

Damit der Schutz um so wirksamer sein könne, sollten die Stände in Lausanne, Nyon oder Morges zusammenentreten.

In einer Note erinnert Laharpe daran, daß es vielleicht passend wäre, von der Versammlung im ersten Augenblick (*dans le premier instant*) die Proskribirten und diejenigen, welche an der Regeneration gearbeitet haben, fern zu halten, weil sie ihre Leidenschaften und diejenige Hartnäckigkeit mitbringen dürften, welche sich meistens derer bemächtigen, deren Gedanken lange Zeit auf einen Punkt gerichtet seien.

Auf diese Weise suchte Laharpe die öffentliche Meinung vorzubereiten auf die Schritte, zu welchen er das französische Direktorium zu bestimmen hoffte. Alle Mittel schienen ihm erlaubt, wenn sie nur zum Ziele führten.

Er scheute sich nicht, die waadtländische Bevölkerung, deren Wohlhabenheit und Bildung von allen Fremden bezeugt wurde, die das Land besuchten, als „Heloten“ darzustellen, welche unter so hartem Drucke leben, daß sie nicht mehr wagen, ihre Wünsche laut werden zu lassen; er hielt es nicht für Unrecht, die bernische Regierung und einzelne Mitglieder derselben bei der mächtigen Nachbarrepublik zu verdächtigen und herabzuwürdigen, ja er bebte nicht vor dem Gedanken zurück, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Schweiz dadurch zu gefährden, daß er empfahl, einzelne Gebietsteile,

die mit ihr im gemeinsamen Interesse und zu gegenseitigem Schutz vereinigt waren, dem mächtigen Frankreich einzuverleiben, wenn dadurch nur die Selbstständigkeit der Waadt erreicht werden könnte!

Auch der beste Zweck kann solche Mittel nicht heiligen! Vollends verwerflich ist es aber, daß Laharpe nicht nur zur Entstellung der Verträge seine Zuflucht nahm, um die rechtlichen Bedenken zu beschwichtigen, die der Einmischung in die Angelegenheiten der Schweiz durch das französische Direktorium im Wege standen, wie er anderseits auch die Zweifel in Betreff der Kosten, die mit einer solchen Intervention verbunden waren, durch Hinweisung auf den bernischen Staatschatz und die bernischen Zeughäuser zu beseitigen trachtete, sondern daß er durch eine Reihe von Verdächtigungen und Verlärmdungen die französische Regierung und das französische Volk gegen die Schweiz aufzureizen und zu überzeugen suchte, Frankreich sei nicht nur berechtigt, wegen angeblicher Verlezung der Neutralität Genugthuung zu verlangen, sondern seine eigene Sicherheit erheische den Umsturz der bestehenden Regierungen der Schweiz.

Weit entfernt, sich der französischen Republik gegenüber eine Verlezung der Neutralität zu Schulden kommen zu lassen, darf behauptet werden, daß die schweizerischen Behörden zu jener Zeit, der mächtigen französischen Republik gegenüber, nur allzu kleinmütig waren und Manches zugestanden, was sie im Bewußtsein ihres Rechtes hätten ablehnen sollen.

Ein kleiner Staat namentlich sollte unverbrüchlich auf seinem Rechte beharren; durch Biegen und Schmiegen verschlimmert er in der Regel nur seine Stellung und verliert die Achtung in der öffentlichen Meinung, in welcher seine größte Kraft liegt. Um die Anklagen Laharpe's abzuwehren, als sei von Seite der Schweiz die Neutralität verletzt worden,

find damals alle bezüglichen Verhandlungen der bernischen Regierung in einer Brochüre zusammengestellt worden. Aus dieser Darstellung ergibt es sich unzweideutig, daß wenn in einzelnen Fällen die Neutralität von Seite der Behörden nicht streng genug gehandhabt wurde, dieß zu Gunsten und nicht zu Ungunsten Frankreichs geschehen ist*).

Den sieben Anklagepunkten Laharpe's gegenüber, durch welche er die Verlehung der Neutralität von Seite der Schweiz darzuthun sucht, sei es uns erlaubt, aus der Unzahl von Regierungsverfügungen hier auch einige anzuführen, um die Unbegründtheit der Anführungen Laharpe's darzuthun:

1. Schon im Jahr 1790 sind die Werbungen für die Armee Condé's verboten worden, im Mai 1792 wurde die Neutralität der Schweiz beschlossen und dem französischen Gesandten dieser Beschuß mitgetheilt. Diese Neutralitätserklärung wurde im September 1792 nach dem Bluthad vom 10. August und 2. September, das so vielen pflichttreuen Schweizern das Leben gekostet hat, durch die Tagsatzung neuerdings bestätigt.
2. Das Schreiben des Bruders des Königs, durch welches derselbe den Wunsch ausgesprochen hatte, als Regent anerkannt zu werden, wurde nicht beantwortet.
3. Hingegen wurde verboten, für die französischen Prinzen in Aarau Kanonen zu gießen.
4. Falsche Assignate sind nie in der Schweiz gemacht worden, aber zahllos sind die Untersuchungen und

*) Siehe Exposé historique des faits concernant la neutralité de la Suisse envers la France 1797, und

Réponse à l'écrit du colonel de la Harpe intitulé de la neutralité des gouvernants de la Suisse depuis l'année 1789 à 1797, auch Réveillez-vous Suisses, le danger approche par le colonel De Weiss. Lyon 1798.

Bestrafungen, die in den Jahren 1793, 1794 und 1795 gegen Engländer, Franzosen und Schweizer angeordnet worden sind, die solche ausgaben; am 8. Februar 1794 und 18. April 1795 hat Bern die übrigen Kantone zu gleicher Wachsamkeit aufgefordert.

4. Im Oktober und November 1792 ist ausdrücklich erklärt worden, daß die bernischen und zürcherischen Truppen Genf nicht in Folge einer Verabredung mit dem König von Sardinien, sondern kraft der bestehenden Verträge mit dieser Republik besetzen.
5. Da der Aufenthalt des englischen Gesandten Wilham in Lausanne, in Frankreich Verdacht erweckte, wurde er ersucht, nach Bern zurückzukehren.
6. Am 10. Mai 1796 lehnte man es ab, sich zu Gunsten des Königs von Sardinien in dem Sinn zu verwenden, daß ihm Savoyen zurückgegeben werden solle, und am 17. Juni gleichen Jahres gab man dem Begehrn Wilhams, ein gegen die Emigrirten erlassenes Dekret wiederum aufzuheben, keine Folge.
7. Am 26. Dezember 1793 wurde das Begehrn des englischen Gesandten, die diplomatischen Beziehungen mit der französischen Republik abzubrechen, einmuthig abgelehnt.

Im September und Oktober 1796 aber wurde den Truppen Moreau's gestattet, nach Ablegung der Waffen sich durch die Schweiz zurückzuziehen, wo dieselben in jeder Beziehung gut verpflegt wurden, obſchon der österreichische General Latour am 20. Oktober gegen diese Deffnung des schweizerischen Gebiets protestirt hatte.

Herr Bergier d' Illens, der einen savoyischen Emigrirten mit 8 bis 10 Reitern hatte begleiten lassen, wurde dafür mit 3 Monaten Gefängniß bestraft.

Die Regierung von Wallis aber wurde am 12. Oktober 1793 durch diejenige von Bern aufgefordert, keine Waffen und Munition über ihr Gebiet der sardinischen Armee zu führen zu lassen.

Schon im Mai 1792 hatte die Tagsatzung beschlossen, es sollen keine französischen Emigranten mehr aufgenommen werden.

Im November 1792 aber wurde in Bern darauf ange tragen, alle zu entfernen, und wirklich sind im September 1793, August 1794 und 17. Juni 1796 sehr strenge Ausweisungsdekrete erlassen worden.

Im Jahr 1796 waren nur noch 618 französische Emigranten im ganzen Kanton Bern, Frauen, Kinder und Dienerschaft eingerechnet, anwesend, die bis im Monat Dezember auf 174 Greise und Kranke, die den Gegenstand des allgemeinen Mitleids bildeten, reduziert worden sind.

Gleiche Strenge ließ die Regierung gegen alle Frankreich feindlichen Druckschriften eintreten, sie unterdrückte diejenigen von Montgaillard und Danican und ließ Mallet-Dupan sogar ausweisen.

Aus dem Angeführten geht hinlänglich hervor, wie un begründet die Anklagen Laharpe's rücksichtlich angeblicher Neutralitätsverletzung von Seite der Schweiz waren.

Während die Schriften Laharpe's hauptsächlich darauf hinzielten, Frankreich gegen die Schweiz aufzureißen, suchte Jean Jacques Cart durch seine Lettres à Bernard de Muralt, trésorier du Pays-de-Vaud, sur le droit public de ce pays, et sur les évènements actuels, Paris 1793, das Waadtland über seine Rechte aufzuklären.

Die Schriften Cart's, wenn sie auch nicht frei von Irrthümern, namentlich rücksichtlich der früheren Zustände in der Waadt, sind, lassen der Regierung Berns doch in mancher

Beziehung Gerechtigkeit widerfahren und sind überhaupt geistreich, gut und hin und wieder in einem versöhnlichen Geist geschrieben*).

Cart war ein ausgezeichneter Advokat, ein äußerst heftiger und dabei sehr ängstlicher Mann, der sich im Grunde ohne alle Noth in die Wälder Amerika's selbst verbannt hat.

In dem Memoire, das er im Jahr 1791 schrieb, um sein Benehmen vor der Regierung von Bern zu rechtfertigen, erklärt er, daß er sich des Ausspruches eines berühmten Schriftstellers erinnert habe: „Si l'on m'accusait d'avoir emporté les Tours de Notre-Dame, je fuirais;“ worauf er, obwohl er sich seiner Unschuld bewußt gewesen, geslohen sei.

Wie wenig aber damals im Herbst 1791 Cart der Regierung von Bern abgeneigt war, dafür zeugt der ganze Inhalt dieses Memoire **).

*) Siehe Lettres à Bernard de Muralt par Jean Jacques Cart, S. 41, wo er sagt:

Vous, Monsieur, écoutez-moi avec bonté, soyez Monsieur de Muralt ; je ne veux que le bien de ma patrie, vous voulez sans doute celui du gouvernement; n'est ce pas aspirer au même but? Puissions-nous nous entendre! J'y vois des difficultés, mais je n'y vois rien d'impossible. —

Seite 137 sagt Cart: Ce qui pour nous est essentiel : c'est la bonne justice, la justice éclairée et impartiale qui nous a été ordinairement rendue par la chambre des Suprêmes appellations. Je serai juste aussi, et je lui rends avec plaisir cet hommage, il est bien mérité.

**) Cart sagt darin unter Anderm wörtlich :

„Eh plutôt à Dieu que mes dire pussent dans leur ensemble „être présentés à leurs Excellences. Elles y trouveront „la preuve de l'hommage que je rendis toujours à leurs „vertus. Ai-je parlé de leur justice? ce fut constamment „avec la chaleur de l'enthousiasme, ai-je parlé du gouvernement? ce fut en reconnaissant qu'il est le meilleur que je „connaisse dans son espèce, etc.

Allein auch Cart's Seele verbitterte das Exil *), so daß er nach seiner Rückkehr aus Amerika zu den Exaltirtesten**) gehörte.

Wir übergehen eine Reihe anderer Pamphletäre jener Epoche, und ebenso ist es nicht der Ort, hier die Thätigkeit der revolutionären Clubbs näher darzustellen, die sich namentlich in den kleinen waadtändischen Städtchen längs den Ufern des Genfersee's gebildet hatten, und die, sei es mit den schweizerischen Emigrirten in Paris, sei es mit den französischen Agenten, in direkte Verbindung traten, und die alle

*) Siehe Lettres de Jean Jaques Cart à Frédéric César Laharpe. Lausanne 1798.

**) Siehe Altenband Nr. 804 im helvetischen Archiv, überschrieben: „Correspondance scandaleuse.“ General Schauenburg beschwert sich von Bern aus beim helvetischen Direktorium, daß ein Mann drei alte bernische Magistratspersonen auf der Platteform insultirt und den ehemaligen Landvogt von Erlach von Lausanne in seinem Hause mit dem Tod bedroht habe.

„J'ai appris, fâche Schauenburg fort, que cet individu „s'appelle Cart de Morges et qu'il est avocat à Berne; il „m'a dit qu'il était ami du général Laharpe, mais j'ai trop „bonne opinion de ce général pour croire qu'il ait fait un „aussi mauvais choix pour placer son amitié. J'ai été indigné „de voir que des vieillards septuagénaires ayent pu être en „butte à un personnage dans lequel on remarque le caractère bien prononcé de ces énergumènes qui ont bouleversé „pendant un temps la France et se sont toujours mis à la „place de la chose publique pour satisfaire leurs passions „sous le nom de patriotes par Excellence. Je suis bien „résolu, s'il reparaît ici ou partout ou j'aurai mon quartier „général, de le faire arrêter comme un perturbateur du „repos public.

„Salut et considération :

Schauenbourg.“

auf denselben Zweck, nämlich auf die Intervention Frankreichs in die Angelegenheiten der Waadt, hinarbeiteten.

Dahin zielende Schritte waren schon im Jahr 1793 bei Robespierre gethan, von demselben aber so übel aufgenommen worden, daß er diejenigen Schweizer, welche gegen ihr Vaterland konspirirten, mit der Guillotine bedrohte, zumal die französische Regierung in Folge des Beschlusses vom 20. August 1792 und gemäß dem Allianzvertrag vom 28. Mai 1777 mit der Schweiz freundschaftliche Verhältnisse zu unterhalten entschlossen sei.

Laharpe sowohl als Cart wurden dadurch so sehr verletzt, daß sie Robespierre von nun an stets als einen Freund der „Berneroligarchen“ und als mit Ludwig XVIII. in Verbindung stehend bezeichneten !!

Aber auch nach dem Sturz Robespierres am 9. Thermidor fanden die Waadtländer- und Freiburger-Emigrirten längere Zeit kein geneigtes Gehör bei dem französischen Direktorium.

Ja nachdem Barthélémy, der während mehrerer Jahre französischer Gesandter in der Schweiz gewesen war und dieselbe nicht nur kennen, sondern auch lieben gelernt hatte, an der Stelle von Letourneur in das französische Direktorium getreten war, gab man sich in der Schweiz der Hoffnung hin, die gegenseitigen Beziehungen werden sich unter seinem Einfluß zu beidseitiger Befriedigung gestalten.

Bern beeilte sich zu diesem Ende die Herren Oberst Tillier und von Mutach nach Paris zu senden.

Allein im September 1797 (18. Fructidor) erfolgte ein neuer Staatsstreich, in Folge dessen die gemäßigte Partei abermals allen Einfluß verlor.

Barthélémy wurde nach Cayenne transportirt und sein Kollege Carnot suchte ein Asyl in der Schweiz.

Jetzt erst konnte der Direktor Rewbel (Reubel), der seiner Zeit vor dem Rath in Bern einen Judenprozeß verloren hatte, seinen feindlichen Absichten gegen die Schweiz freien Lauf lassen.

Auch entwickelte Laharpe, der zu jener Zeit in der Nähe von Paris wohnte, von nun an eine rastlose Thätigkeit, um endlich sein Ziel, die Lostrennung der Waadt von Bern, deren Anerkennung als selbstständige Republik, und den Sturz der „Berneroligarchie“ zu erreichen. Das französische Direktorium ging auf seine Ansichten ein, obwohl Rewbel ihn für einen geheimen russischen Agenten hielt, und ihm nie ganz traute. Es beschloß, Forderungen an die Schweiz zu richten, von welchen man annahm, daß dieselben nicht zugestanden werden könnten, was dann Frankreich zum bewaffneten Einschreiten berechtigen würde.

Am 26. September schon wurde demnach Mengaud als französischer Agent in die Schweiz geschickt, der, nebst andern höchst auffallenden Begehren, daßjenige der Ausweisung des englischen Gesandten Wilham stellen sollte.

Der Große Rath von Bern, am 11. Oktober bei Eiden versammelt, erwiederte, daß er ohne Mitwirkung seiner Mitbürger keinen Beschuß fassen könne.

Da Wilham sich indessen freiwillig entfernte (gleichwie im Jahr 1838 der Prinz Louis Bonaparte), um der Schweiz ernste Verwicklungen zu ersparen, so mußte ein anderer Vorwand gesucht werden, um die Schweiz und Bern zum Neuersten zu treiben.

Mengaud forderte daher am 3. November die Ausweisung aller Emigrirten und die Erlassung eines Verbots, fremde Ordensbänder zu tragen. Es wurde entsprochen; allein das war nicht was man wollte! In Folge dieser Nachgiebigkeit, die von Napoleon auf St. Helena bitter getadelt worden ist, steigerte das französische Direktorium seine Forderungen nur noch mehr!

Am 20. November hatte Laharpe die von 23 sogenannten waadtändischen Patrioten unterzeichnete Petition dem französischen Direktorium eingegeben, in welchem die oben näher entwickelten Begehren enthalten waren, und durch welche Frankreich namentlich aufgesfordert wurde, sich als Garant des Vertrags von Lausanne vom 30. Oktober 1564 in die innern Angelegenheiten des Waadtlandes zu mischen.

Am 22. November schon wurden die in Paris anwesenden bernischen Gesandten (Tillier und Mutach) veranlaßt, ihre Pässe zu nehmen.

Am 28. Dezember 1797 aber erstattete Talleyrand als Minister der auswärtigen Angelegenheiten Bericht über die vorerwähnte Petition Laharpe's und sprach der französischen Regierung die Besugniß zu, den darin enthaltenen Begehren zu entsprechen.

Der Aufforderung Laharpe's gemäß, die mit der Eidgenossenschaft verbündeten Lande des Bisthums Basel zu besetzen, um dieselben mit dem Departement des Montterrible zu verschmelzen, rückte General Gouvion St. Cyr im Dezember 1797 in's Erguel ein.

Am 23. Januar 1798 aber sagte der französische Resident in Genf, Félix Desportes, den Bürgern Roguin-Laharpe und de la Fléchère-Roguin, die das Komite in Nyon an ihn gesandt hatte, den Schutz Frankreichs zu und wies sie an den im Pays de Gex stehenden General Menard, der, nachdem die Revolution in Lausanne, Vevey und Morges gleichzeitig ausgebrochen war, dann wirklich am 28. Januar in Lausanne einrückte.

Die seit dem Jahr 1789 von Laharpe und einigen Andern vorbereitete Katastrophe war somit zur That geworden !!

Daß man aber in Bern diejenigen, die so namenloses

Unglück über das Vaterland gebracht hatten, gründlich häßte und verabscheute, ist wahrlich ganz begreiflich. Hatten doch viele Familien Verwandte und Freunde zu beweinen, die im heiligen Kampf für's Vaterland gefallen waren, eine noch größere Zahl war in ihrem Eigenthum durch die feindlichen Armeen beinträchtigt worden, unter welchen die Mannszucht in den ersten Tagen nach der Besetzung Berns nicht eben exemplarisch war *), alle aber hatten die Unabhängigkeit des Vaterlandes verloren und seufzten ob der Schmach, Bern zum ersten Mal seit seiner Gründung von einem feindlichen Heer besetzt zu sehen!

Dieß Unglück, diese Schmach hatten hauptsächlich Laharpe und einige andere Waadtländer über Bern und das gesamme schweizerische Vaterland gebracht, dadurch, daß sie die Intervention der Franzosen angerufen hatten!

Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die Regierung von Bern, vom politischen wie vom militärischen Standpunkte aus, nicht manches selbst verschuldet habe; aber des Menschen Herz ist so beschaffen, daß es stets lieber bei Andern, als bei sich selbst die Schuld sucht. So hatte die außerordentliche Kommission, an deren Spitze der Welsch-Schödelmeister von Muralt

*) Die amtliche Schätzung des vor, während und nach dem Einmarsch der Franzosen von einzelnen Bürgern zu Stadt und Land erlittenen Kriegsschadens beläuft sich auf 1,124,274 Kronen 16 fr. oder 4,216,034 Fr.

Marschall Ney aber schätzt in seinen Mémoires 2. Thl. S. 161 den Schaden, den der Kanton Bern an baarem Geld und Fougage-Leistungen an die französische Armee erlitten, auf 44,140,000 Franken, wobei er bemerkt: „Voici pour l'instruction de ceux qui seraient tentés d'introduire l'étranger dans leur patrie, un aperçu de ce que coûta à la ville et au canton de Berne l'invasion de 1798.“

stand, und die im Jahr 1790 in's Waadtland gesandt worden war, um die laut gewordenen Beschwerden des Landes zu untersuchen, viele Hoffnungen rege gemacht, aber leider nicht dafür gesorgt, daß ihre Versprechungen in Erfüllung gingen. Die harten Urtheile vollends, die über die Theilnehmer an den in Duchy, Rolle und einigen andern kleinen Städtchen am 14. Juli 1791 stattgehabten Festercess*) ausgefällt worden waren, hatten überdies viele erbittert, und wirklich ist es kaum begreiflich, wie man dazu kam, Amadeus de la Harpe, Herrn zu Yens, einen durchaus ehrenwerthen Mann, der später in Frankreich als Divisionsgeneral im italienischen Feldzug zu hoher Achtung gelangte, für die ihm zur Last fallenden, höchst unbedeutenden Handlungen in Contumaziam zum Tode zu verurtheilen! Auch die über die Herren Müller de la Mothe und Rosset verhängten Strafen waren nach unsern heutigen Begriffen viel zu hart.

Zu den unerklärlichen Fehlern, die von Seite der bernischen Behörden begangen worden sind, gehört auch die Verhaftung des Pfarrers Martin von Mezières, dessen Vergehen darin bestanden hatte, Zweifel darüber zu äußern, ob der Gehnten von der Kartoffelerndte gesetzlich gefordert werden dürfe. Derselbe wurde zwar am 4. April 1791 in Bern

*) Schon im Jahr 1790 war in der Waadt am 14. Juli die Einnahme der Bastille in mehreren Städten gefeiert worden; im Jahr 1791 aber wurde die Verhaftung des unglücklichen Ludwig XVI. auf seiner Flucht in Varennes, am 14. und 15. Juli durch Banfette u. s. w. gefeiert, bei welchen mitunter revolutionäre Reden gehalten worden sind. Wir haben oben Seite 16 versucht, die bittere Stimmung zu erklären, die in den kleinen Städten der Waadt, in welchen viele französische protestantische Familien seit Anfang des 18. Jahrhunderts angesiedelt waren, gegen die Bourbons herrschte.

nicht nur freigesprochen, sondern es wurde ihm auch eine Geldentschädigung zuerkannt, aber die Verhaftung eines allgemein geachteten Mannes und Pfarrers während der Nacht und seine Wegführung nach Bern hatte im Waadtland so tief verletzt, daß seine Freisprechung und die feierliche Wiedereinsetzung in seine Gemeinde unvermögend waren, das beleidigte Gefühl der Waadtländer zu beschwichtigen.

Die öffentliche Abbitte aber, zu welcher im Jahr 1791 die Gemeinderäthe aller derjenigen Ortschaften angehalten worden waren, in welchen am 14. Juli gleichen Jahres politische Feste stattgefunden hatten, und das dabei entwickelte militärische Gepränge hatte Bern abermals viele edle Herzen für immer entfremdet.

Zu diesen politischen Fehlern kamen noch militärische, die nicht geringer waren.

Am 3. Januar 1798 hatte man in Bern zwar noch den Besluß gefaßt, das Vaterland gegen jeden Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen und dem französischen Geschäftsträger Mengaud, der die Glieder der Regierung persönlich für die Sicherheit und das Eigenthum derjenigen Einwohner der Waadt verantwortlich erklärt hatte, die sich an die französische Regierung gewendet haben oder wenden werden, um durch deren Vermittlung die Vollziehung alter Verträge und die Einsetzung in ihre alten Rechte zu erhalten, hatte die Regierung von Bern mit Würde geantwortet: „für ihre Handlungen sei sie, nächst Gott, Niemanden verantwortlich als ihrem Gewissen, der Verfassung und den Gesetzen.“

Allein diesen schönen Worten hätte die muthige That folgen sollen, denn der Augenblick war gekommen, die Waadt mit den Waffen zu behaupten, wie man sie seiner Zeit gewonnen hatte, und daß dies möglich gewesen wäre, kann jetzt, nachdem aus der Korrespondenz Brune's erhellt, wie

mangelhaft die Ausrüstung der französischen Heeresabtheilung war, die im Pays de Gex und Umgegend stand, wie ihr namentlich Artillerie und Kavallerie beinahe gänzlich fehlten, kaum mehr bezweifelt werden !!

Bon den 30 waadtlandischen Bataillonen hatten, am 10. Januar 1798, 24 den Eid ohne Zögern und theilweise mit Begeisterung geleistet, bei den sechs übrigen, wo nicht Einstimmigkeit herrschte, ist nach dem Urtheil Roverea's *) die Eidesleistung einzig darum verschoben worden, weil diejenigen, die sie abgenommen hatten, nicht genug Energie besaßen.

Auch ist Oberst Roverea, der Land und Leute genau kannte, der Ansicht, daß wenn man die gute Stimmung für Bern, über welche auch der General Brune, selbst lange nach dem Einmarsche, noch häufig klagt, benutzt und einige Bataillone unter einem tüchtigen Führer vereinigt hätte, die Franzosen nicht in die Waadt eingerückt wären.

Hatte ihm doch der General Pouget, der in Versoix kommandirte, ausdrücklich erklärt, daß die Franzosen nur dann in die Waadt einrücken werden, wenn sie förmlich berufen würden **). Damit übereinstimmend, hatte Henri Monod, der spätere Landammann, ihm in Morges versichert: „er habe die „Gewißheit, daß der französische General nur auf die Aufforderung des Centralkomitee in Lausanne einrücken werde ***).“

*) Mémoires de F. de Rovéra. Tome I. page 160.

**) Mémoires de F. de Rovéra. Tome I. page 163. Pouget m'avait dit: empêchez que vos mécontents nous appellent, et je vous réponds que nous n'entrerons pas.

***) Ibid. S. 176. Bei diesem Anlaß sagte Monod dem Oberst Roverea: Die Revolution überschreite, von unsichtbarer Hand geleitet, täglich die Schranken, in welche man sie zu halten beabsichtigte — „und dieß solle Laharpe mit seinem Kopfe bezahlen.“

„Dieß Komite aber sehe dem Einrücken der Franzosen nur mit Sorge entgegen.“ Die Regierung von Bern beging nun einen unverzeihlichen Mißgriff dadurch, daß sie den Oberbefehl über die in der Waadt aufzustellenden Truppen am 12. Januar, nachdem der Landvogt von Erlach von Spiez seine Ernennung ausgeschlagen hatte, dem Oberst Rudolf von Weiß, Landvogt zu Moudon, übertrug!

Diese Wahl war eine der unglücklichen Folgen der Spaltung im Schooße der Regierung von Bern, die sich in eine Kriegs- und Friedenspartei theilte!

Die erstere Hälfte der Regierung konnte Weiß ihre Stimme geben, weil er persönlichen Mut besaß, die zweite aber, weil er ein entschiedener Anhänger der französischen Revolutionsideen war, und darum während einer früheren diplomatischen Mission in Paris gefallen hatte.

Oberst Weiß war aber vor Allem eitel und unschlüssig, er sprach und schrieb, anstatt zu handeln.

Durch seine militärische Unthätigkeit ging nach dem Urtheil Roverea's die Waadt für Bern verloren *).

Raum waren zwei bernische Bataillone und 20 Kanonen in Murten eingerückt, so berichtete der französische General Menard dem Central-Revolutionskomite in Lausanne, er habe den Auftrag, alle Mittel anzuwenden, um das Waadtland zu befreien und ihm zu seinen Rechten zu verhelfen.

Das Centralkomite ließ darauf Menard bitten, den Rückzug der Bernertruppen zu bewirken, ohne indessen das Einrücken der Franzosen in die Waadt ausdrücklich zu verlangen.

Nachdem aber am 23. Januar ein Kourier Laharpe's mit der Nachricht in Lausanne eingetroffen war, daß das französische Direktorium die unabhängige lemanische Republik

*) Mémoires de F. de Roveréa. Tome I. page 182.

anerkenne, forderte das Centralkomite am 24. Januar den Oberst Weiß auf, die Waadtländer aus seinem Heer zu entlassen, und am gleichen Tag brach die Revolution in Lausanne, Vidy, Morsee, Neus u. s. w. aus. Die bernischen Landvögte verließen das Land, und Oberst Weiß zog am 25. Januar seine Truppen nach Nyon zurück, nachdem er zwei Tage vorher schon seine Entlassung von der Stelle als Oberbefehlshaber verlangt hatte!! Politisch ging die Waadt für Bern somit verloren, weil man zögerte, die Versprechungen von 1790 zu erfüllen, und militärisch, weil man im Januar 1798 das Volk durch bernische und eidgenössische Repräsentanten harangiren ließ, statt die waffenfähige Mannschaft unter entschlossenen Führern dem Feind entgegen zu führen. Aber dies entschuldigt in unsfern Augen Laharpe und diejenigen, die mit ihm den Feind in's Land geführt, in keiner Weise, denn für solche That gibt es keine Entschuldigung.

Laharpe selbst hat im Jahr 1832 *) gesucht, seine Handlungswweise durch das Beispiel anderer Staaten zu rechtfertigen, und dabei daran erinnert, daß auch die Belgier fremde Hülfe gegen die Tyrannie Philipps II. und des Herzogs von Alba angerufen haben, daß die Engländer im Jahr 1688 bei Wilhelm von Nassau gegen ihren König Jakob II. und seine Revolutionstribunale Schutz gesucht, und daß zur Zeit des 30jährigen Krieges die deutschen Fürsten Dänemark und Schweden zum Bestand gegen Ferdinand II. aufgerufen!

Es ist kaum nöthig, darauf aufmerksam zu machen, wie wenig die angeführten Beispiele das Benehmen Laharpe's entschuldigen können.

Die Regierung von Bern glich Philipp II. so wenig, als

*) Siehe Observations sur l'ouvrage intitulé Précis historique de la révolution de Vaud, par F. C. de la Harpe. Page 44.

Oberst Weiß dem Herzog von Alba. Wilhelm von Oranien aber ließ nicht nur die Generalstaaten, sondern deren Konstituenten darüber entscheiden, ob er englischen Beistand ansprechen solle *).

Das protestantische England aber wandte sich, nachdem Jakob II., seinem Eid entgegen, zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, an den protestantischen Gatten der nächsten Thronerbin, der als Wilhelm III. einer der größten Könige Großbritanniens geworden ist, und der in Macaulay einen seiner würdigen Geschichtsschreiber gefunden hat. Wilhelm von Oranien unterjochte nicht das Land, das ihn berufen, wie die Franzosen die Schweiz unterjocht, beraubt und während 5 Jahren als ein erobertes Land besetzt gehalten haben, sondern er befreite es.

Der große Schwedenkönig Gustav Adolf endlich war nach Deutschland gekommen, um die reformirte Lehre zu schützen, und hat sein Heldenleben für dieselbe eingesetzt.

Diese verschiedenen Interventionen alle, die Laharpe glaubt zur Entschuldigung seiner Handlungsweise anführen zu können, sind denn auch von der unbefangenen Geschichte ebenso günstig beurtheilt worden, als der durch ihn betriebene Einmarsch der Franzosen in die Schweiz allgemein verdammt worden ist.

Wir wollen nicht von dem Urtheil der Schweizer allein sprechen, das für befangen gelten könnte, hatte doch einen großen Theil der Schweiz so großes Elend getroffen, daß man die Schilderungen aus jener Schreckenszeit nur mit Entsetzen lesen kann; wir wollen auch nicht die Urtheile der Deutschen und Engländer anführen, die einstimmig die französische Aggression der Schweiz als eine ruchlose That bezeichneten, weil auch deren Urtheil nicht als ganz unbefangen gelten könnte, zumal Deutschland und England damals mit Frankreich sehr gespannt

*) Siehe Motley, Abfall der Niederlande. III. Bd. S. 442.

waren. Allein wie die Franzosen der verschiedensten politischen Richtungen den Einmarsch der französischen Heere in die Schweiz seiner Zeit beurtheilt haben und wie sie die vorgeschobenen Motive würdigten, dieß können wir uns nicht enthalten, hier noch in Kürze anzuführen.

Die harten Urtheile, die französische Emigrirte, wie Mallet-Dupan, Danican und Andere, fällten, aus dem Grund übergehend, weil eingewendet werden könnte, daß Exil habe sie verbittert, wollen wir drei Zeugen wählen, die alle dem republikanischen Frankreich angehörten und große Stellungen eingenommen haben.

Barthélémy, der sechs Jahre lang Gesandter in der Schweiz gewesen war, dann Mitglied des französischen Directorate wurde, und der später durch den ersten Konsul als einer der französischen Kommissäre bezeichnet worden ist, die mit den schweizerischen Ausgeschossenen die Mediationsakte vorberathen sollten, sagt in seinen Memoiren *):

„Ganz Europa war entrüstet über den Einmarsch in die Schweiz, den man durch die unsinnigsten Gründe beschönigte, und dessen Ergebniß, abgesehen von der Beraubung des Landes, dasjenige war, dort eine viel weniger freisinnige Regierung aufzustellen, als die frühere war.“

Carnot aber, vormals Mitglied des Sicherheitsausschusses, ein unbeugsamer Republikaner, der erst, als sein Vaterland von der fremden Invasion bedroht wurde, sich dazu verstand, dem Kaiserreich seine Kräfte zu widmen, schrieb:

„Nicht ohne den tiefsten Zngrimm kann man das Verfahren des Directorate gegen die kleinen Kantone der Schweiz betrachten. Hier war es doch keine bernische Oligarchie, es waren nicht diejenigen, gegen welche man so vielen Grund zu Beschwerden hatte, d. h. welche dreißig

*) Mémoires de Barthélémy, etc. S. 134 und 135.

„Millionen in ihrer Schatzkammer und ein trefflich
 „ausgerüstetes Zeughaus besaßen; es waren die Nach-
 „kommen Wilhelm Tell's, Demokraten, arme Leute, beinahe
 „außer aller Verbindung mit ihren Nachbarn. Was hat
 „dieß zu sagen! Man will revolutioniren, daher ist die
 „Freiheit, bei welcher sie seit 500 Jahren sich glücklich be-
 „fanden, die Freiheit, um welche sie früher von den Franzosen
 „selbst beneidet wurden, nicht diejenige, der sie auch künftig hin
 „sich freuen dürfen. Eine Verfassung stellt man ihnen in
 „Aussicht oder den Tod. Sie wollen sie nicht, diese Verfassung,
 „welche sie weniger demokratisch finden, als ihre bisherige;
 „gut, so muß man sie tödten, denn es ist klar, daß nur
 „aristokratische Umrübe oder Fanatismus sie so weit verblenden
 „können, dieses Unterpfand ihres neuen Glückes nicht anzu-
 „nehmen. Sie tödten, ist das sicherste Mittel, zu verhindern,
 „daß sie nicht ferner aristokratischen Umrüben sich hingeben
 „und an ihre Priester glauben. Wohl mir, daß ich nicht
 „in den Verdacht gerathen kann, zu diesen entehrenden Vor-
 „gängen Hand geboten zu haben!!!“

Der Kaiser Napoleon aber sagt in seinen auf St. Helena dictirten Denkwürdigkeiten, in Betreff des Einfalls der Franzosen in die Schweiz:

„Die Häupter und Führer in Paris betrieben ihrerseits
 „den Revolutionsproselytismus mit feurigem Eifer.
 „Sie kamen den waadtländischen Aufstandslustigen auf halbem
 „Wege entgegen. Um den Vorwand zu finden, wurde weit
 „ausgeholt. Man entdeckte einen alten Vertrag mit Karl IX.,
 „wodurch Frankreichs Thron die Gewährleistung der Freiheit
 „des waadtländischen Volkes auf ewige Zeiten übernahm.
 „Das Direktorium, aus Achtung für Karl IX., meinte
 „nun den Kantonen seine Dazwischenkunft
 „in dem Sinne. Es hatte aber noch zwei Gründe, sich

„mit den Beschwerden des Waadtlandes zu beschäftigen, gestand aber nur einen, nämlich das böse Beispiel, welches „die Thrannei Berns und dessen Feudaloligarchie den demokratischen Kantonen und den neugegründeten Republiken gebe. „Der andere Grund wirkte aber wenigstens eben so stark auf seine Beschlüsse, nämlich die Millionen von Bern, nach denen es lustern war. Es war bei dieser Angelegenheit allerlei im Spiel: Freiheitsliebe, Unstlichkeit, Staatsklugheit, Privatinteresse.“

So aber dachte der Kaiser Napoleon nicht erst in seinem Exil auf St. Helena, sondern in der Fülle seiner Macht hatte der erste Konsul über den Einmarsch der Franzosen in die Schweiz und über diejenigen, die denselben veranlaßt hatten, dasselbe Verdammungsurtheil gefällt.

In der Instruktion, die er seinem Gesandten Reinhard ertheilte, als er ihn nach dem 18. Brumaire im Jahr 1800 in die Schweiz sandte, kommt folgende Stelle vor:

„Es nützt nichts, bekannte Thatsachen abermals darzustellen und des Ursprungs, Fortgangs und der Entwicklung der helvetischen Revolution in ihren Einzelheiten neuerdings Erwähnung zu thun.

„Man weiß, daß dieß einer der größten Mißgriffe des ersten französischen Direktoriums war, man weiß auch, daß einige schweizerische Störfriede, wie Ochs und Laharpe, nach Paris kamen, um während 5 bis 6 Monaten einen Revolutionslehfkurs durchwüthende Artikel in unsren Journals durchzumachen und gleichzeitig eine Reihe von Intrigen und Einwirkungen aller Art bei den reizbarsten Mitgliedern des Direktoriums zu verfolgen, von denen eines behauptete, persönliche Beleidigungen an der Schweiz zu rächen zu haben.“

Bei solcher Beurtheilung der französischen Invasion und ihrer Urheber durch die Franzosen selbst ist es gewiß erklärlich, wenn in Bern, dessen Untergang man herbeigeführt, Jeder, der zu dem Einmarsch der Franzosen in die Schweiz mehr oder weniger mitgewirkt hatte, als ein Feind des Vaterlandes und als ein Verräther galt.

In der neuern Geschichte ist uns denn auch nichts bekannt, das sich mit dem unermüdlichen Streben Laharpe's, die Intervention Frankreichs zu erlangen, um sein engeres Vaterland, den Kanton Waadt, der Herrschaft Berns selbst auf die Gefahr hin zu entreißen, daß die ganze Schweiz darüber zu Grunde gehe, vergleichen ließe, als die Anstrengungen, die der General Almonte in unsren Tagen in Paris gemacht hat, um die Intervention Frankreichs in Mexiko zu erwirken, das er von der Regierung des Juarez befreien wollte. Aber welch' ein Unterschied besteht zwischen diesem gewölkthätigen Regiment eines ungebildeten Indianers und der Regierung Berns, von welcher unser großer Geschichtsschreiber Müller im Jahr 1798 schrieb:

„Der wahre Fehler der Regierungen war, daß sie sich „nicht überzeugten, daß die revolutionäre Schurkerei grenzenlos sei; das war's, warum man die großen Maßregeln ver- „nachlässigte. In Hinsicht aller andern Fehler behaupte ich, „daß es keine Regierung in der Welt gegeben habe, die sich „weniger schwere vorzuwerfen habe, und daß zu keiner Zeit der „helvetischen Geschichte eine allgemeinere Tendenz war, das „Volk glücklich zu machen und Mißbräuche zu verbessern. „Nein, nie gab es eine wohlthätigere Regierung als die „von Bern, ein allgemeineres Wohlbefinden im Umfang der „Schweiz.“

Und dieses Urtheil Müllers wird bestätigt durch Dr. Rengger, den späteren helvetischen Minister des Innern, der am 5. Februar

1798 Namens der 52 Ausgeschossenen des Landes, die mit dem Grossen Rath zusammentraten, sich mit folgenden Worten an die Regierung Berns wandte:

„Unsere Staatsverfassung war mangelhaft, aber wie viele „Mängel derselben bedeckte nicht eine weise und kluge Verwaltung. Wo waren die Regierenden unbefleckter und „unbestechlicher, wo die Verwaltung des Staatsvermögens „treuer und haushälterischer? und wenn der Wohlstand eines „dürren felsigen Landes, wenn die Blüthe eines biedern „sittlichen Volkes das ehrenvollste Zeugniß einer Regierung „ist, legt ihr nicht selbst dieses ab?“

Je entschiedener wir aber die Handlungsweise Laharpe's verdammen müssen, um so grösseres Gewicht legen wir darauf, daß Mousson allen diesen Intriquen, die der Revolution in der Waadt vorausgegangen, fremd geblieben ist. Die Ereignisse des Jahres 1791 hatten auf Mousson, der damals noch auf der Schule in Lausanne verweilte, keinen tiefen Eindruck gemacht. Mochte er auch Amadeus de Laharpe, Herrn zu Yens, gekannt haben, da sein Vater der Geistliche des Ortes war, so war er noch zu jung, um sich ein Urtheil darüber zu erlauben, in wie weit bei der Verurtheilung Laharpe's die Form beobachtet und die Gerechtigkeit gehabt worden sei! Es war aus jener Zeit kein Stachel in seiner Seele zurückgeblieben!

Wie wenig Gründe man aber in Bern hatte, Mousson dafür zu tadeln, daß er im Kampf zwischen der Waadt und Bern sich auf die Seite seines engern Vaterlandes stellte, das ihn mit seinem Vertrauen beeindruckt und zum Mitglied der provisorischen Versammlung ernannt hatte, mag daraus entnommen werden, daß um weniger hoher Motive willen, nämlich um den Folgen des am 25. Februar erlassenen Sequesterdecrets zu entgehen, viele geborene Berner sich entschlossen:

haben, entweder ihrem Bürgerrecht förmlich zu entsagen, oder doch die Selbstständigkeit der Waadt sofort anzuerkennen und dort den Bürgereid zu schwören *).

IV. Abschnitt.

Mousson wird Sekretär des helvetischen Grossen Rathes.

Den Faden unserer Erzählung da wieder aufnehmend, wo wir ihn gegen den Schluß des III. Abschnitts abgebrochen haben, bleibt uns nachzutragen, daß die provisorische Repräsentativversammlung des Waadtlandes unmittelbar vor ihrer Auflösung auf den Antrag des Bürgers Ger-Dhoussier einmütig beschlossen hat: Cäsar Friedrich Laharpe als ein Zeichen der Anerkennung für die von ihm geleisteten Dienste eine goldene Denkmünze im Werthe von 500 Fr. mit der Inschrift:

„An Friedrich Cäsar Laharpe, das dankbare Waadtland,“ übergeben zu lassen **).

Endlich wurde noch dem französischen Vollziehungsdirektorium der Dank der provisorischen Versammlung in einem kurzen, aber durchaus würdig gehaltenen Schreiben, in welchem die elegante Feder Mousson's leicht zu erkennen ist, ausgesprochen ***).

*) Siehe Bulletin officiel 1798. Bd. I, S. 3, 15, 26, 98, 123, 149, 228, 231, 243, 244, 253, 254, 255, 261, 264, 276, 277, 288, 295 u. s. w.

**) Siehe Bulletin off. 1798. I. Bd. S. 355. Kronik für Helvetien. S. 8 u. s. w.

***) Bulletin off. I. Bd. S. 359.